

Steuer NEWS



© Svetulak - Fotolia.com

Der Verwaltungsgerichtshof lässt erstmals den **Abzug von Reisekosten bei gemischt veranlassten Reisen** zu.

Reisekostenabzug bei gemischt veranlassten Reisen

Bisherige Rechtsprechung

Bisher ging die Finanzverwaltung sehr strikt bei dem Thema der Abzugsfähigkeit von Reisekosten vor. Als Werbungskosten (Betriebsausgaben) abzugsfähig waren bislang nur jene Reiseaufwendungen, die ausschließlich betrieblich veranlasst waren. Bei **gemischt veranlassten Reisen** verwies die Finanzverwaltung auf das **Aufteilungsverbot**. Dadurch waren die Reisekosten zur Gänze nicht abzugsfähig.

Neues Verwaltungsgerichtshof-Urteil

Durch ein neues Urteil des Verwaltungsgerichtshofes hat sich das Blatt gewendet. Erstmals in einer Entscheidung ging der VwGH vom Aufteilungsverbot in einen beruflichen (betrieblichen) und privaten Bereich ab. Die Nachweispflicht, dass die Reise beruflich (betrieblich) mitveranlasst wurde, liegt beim Steuerpflichtigen.

Die Reise muss sich **eindeutig** in einen **beruflichen (betrieblichen) Abschnitt** und in einen **privaten Abschnitt aufteilen** lassen. Dann sind **anteilig alle Auf-**

wendungen sowohl für die Verpflegung als auch für die **Unterkunft abzugsfähig**. Werden täglich berufliche (betriebliche) und private Termine gemischt, kann die Reise nicht eindeutig in einen privaten und beruflichen (betrieblichen) Teil aufgeteilt werden. Dadurch können sowohl Reiseaufwendungen als auch pauschale Tages- und Nächtigungsgelder nicht geltend gemacht werden.

Fahrt- oder Flugkosten

Fahrtkosten werden nach dem **Verhältnis** der jeweiligen **beruflich (betrieblich) und privat** veranlassten Aufenthaltstage **aufgeteilt**.

Laut dem VwGH können bei „fremdbestimmten Reisen“ die **Fahrtkosten einer Reise zur Gänze abgezogen** werden.

Dies sind Reisen, bei denen ein berufliches (betriebliches) Ereignis der auslösende Moment für den Antritt der Reise war (wenn z.B. eine Reise durch den Arbeitgeber vorgeschrieben wurde). Auch wenn während der Reise Urlaubstage konsumiert werden, können in diesem Fall die gesamten Fahrtkosten abgesetzt werden. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Erstmals lässt der Verwaltungsgerichtshof den Reisekostenabzug bei gemischt veranlassten Reisen zu.

Das Thema Anmeldung von Dienstnehmern ist sehr wichtig. Daher nochmals ein kurzer Artikel darüber in dieser Ausgabe.

Auch im Betrieb helfende Familienmitglieder sind unter gewissen Voraussetzungen bei der Krankenkasse als Dienstnehmer anzumelden.

Zu Beginn dieses Jahres wurde die Finanzpolizei neu geschaffen.

Bestimmte Kapitalerträge sind mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert.

Wenn Dienstnehmern Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, sollte auf die richtige steuerliche Behandlung der Sachbezüge großer Wert gelegt werden.

Eine geringe Fluktuation kann Ihrem Unternehmen Kosten sparen.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmueeller-partner.at

WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen
 - > SVA: Mitarbeit von Familienmitgliedern
 - 3 > Steuerliche Behandlung von Dienstwagen
 - > Aktueller Prüfungsschwerpunkt
 - > Prüfung von UID-Nummern
 - 4 > Endbesteuerung von Kapitalerträgen
 - > Wie binden Führungskräfte Leistungsträger ans Unternehmen?
 - > Steuertermine und VPI

Bewirtungskosten aus ertrag- und umsatzsteuerlicher Sicht

Abzugsfähigkeit von Geschäftsessen

Bei der Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten gilt es, das Ertragsteuerrecht und das Umsatzsteuerrecht auseinander zu halten.

Im **Umsatzsteuerrecht** steht entweder der **volle Vorsteuerabzug zu oder keiner**.

Ertragsteuerlich müssen Bewirtungskosten aufgeteilt werden in jene, die

- zur **Gänze** abzugsfähig sind,
- zur **Hälfte** abgezogen werden dürfen,
- zur Gänze **nicht** abgezogen werden dürfen.

Umsatzsteuerrecht

Zur Gänze vorsteuerabzugsfähig

Grundsätzlich sind alle Geschäftsessen voll vorsteuerabzugsfähig, sofern sie der **Werbung dienen und die betriebliche und berufliche Veranlassung weit überwiegen**. Den Beweis, dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss der Steuerpflichtige für jede einzelne Ausgabe erbringen.

Ertragsteuerrecht

Unterschieden werden müssen die Begriffe Werbe- und Repräsentationsaufwand. Dient die Bewirtung **Werbezwecken**, müssen **Informationen zum Produkt oder zur Leistung** des Unternehmens dargeboten werden. Werbung hat das Ziel, einen Neukunden oder neue Aufträge zu gewinnen. **Repräsentationsaufwendungen** liegen vor, wenn der Un-

ternehmer Aufwendungen tätigt, um seine **Firma** anderen Unternehmern zu **präsentieren**.

Zur Gänze ertragsteuerlich abzugsfähig

Voll abzugsfähig sind Aufwendungen für Bewirtungen, in denen die Bewirtung

- **einen Leistungsinhalt darstellt**
Beispiel: Verpflegungskosten bei Schulungen, wenn die Kosten bereits im Schulungspreis enthalten waren.
- **einen Entgeltcharakter hat**
Beispiel: Ein Journalist bewirtet einen Informanten. Als Gegenleistung für die Bewirtung erhält der Journalist wichtige Informationen zum Verfassen eines Artikels.
- **(nahezu) keine Repräsentationskomponente enthält**
Beispiel: Eine Essenseinladung auf Verkaufsveranstaltungen zum Zweck der Produktpräsentation.

Ertragsteuerlich zur Hälfte abzugsfähig

50 % der Aufwendungen können bei **werbewirksamen Betriebsaufwendungen** abgezogen werden, wenn die Repräsentationskomponente nur eine untergeordnete Rolle spielt – z.B. ein Essen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses.

Ertragsteuerlich zur Gänze nicht abzugsfähig

Darunter fallen alle Bewirtungen, die hauptsächlich aus Repräsentationsgründen stattfinden (z.B. ein Arbeitsessen nach einem Geschäftsabschluss). ■

SOZIALVERSICHERUNG

Mitarbeit von Familienmitgliedern

Familienmitglieder, die unentgeltlich im Betrieb mitarbeiten, werden üblicherweise nicht bei der Gebietskrankenkasse als Dienstnehmer angemeldet. Wann entsteht in diesen Fällen aber eine Versicherungspflicht?

KINDER, ENKEL, WAHL- ODER STIEFKINDER

Laut dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entsteht bei Kindern, Enkeln, Wahl- oder Stiefkindern eine Versicherungspflicht,

- wenn sie im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern **regelmäßig beschäftigt** sind,
- wenn sie das **17. Lebensjahr vollendet** haben,
- wenn sie **hauptberuflich** keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- wenn es sich um keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder diesem gleichgestellten Betrieb handelt.

(EHE)PARTNER UND SONSTIGE FAMILIENMITGLIEDER

Sie sind von dieser Versicherungspflicht ausgenommen. Eine Sozialversicherungspflicht kann nur entstehen, wenn ein Dienstverhältnis begründet wird. Der Dienstnehmerbegriff ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelt. Danach ist Dienstnehmer, wer in einem **Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt** beschäftigt wird.

MERKMALE DER PERSÖNLICHEN ABHÄNGIGKEIT SIND:

- Der Arbeitsort und die Arbeitszeit wurden festgelegt und der Arbeitnehmer muss diese Vereinbarungen einhalten.
- Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber weisungsgebunden und es besteht eine Arbeitspflicht unter dessen Leitung.
- Es ist sowohl eine persönliche als auch wirtschaftliche Einordnung in den Betrieb des Arbeitgebers gegeben.
- Der Arbeitgeber profitiert vom wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitnehmers.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zu diesem Thema auch geäußert: Im Zweifel ist immer davon auszugehen, dass die Arbeit aufgrund der Erfüllung von familienrechtlichen Verpflichtungen ausgeführt wurde.



Auch bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung ist ein **Sachbezug für Kraftfahrzeuge** anzusetzen.

Steuerliche Behandlung von Dienstwagen

Einer der **Prüfungsschwerpunkte bei den GPLA-Prüfungen** ist momentan die **Prüfung der Sachbezüge für Kraftfahrzeuge**. Deshalb möchten wir Sie auf die Wichtigkeit dieses Themas hinweisen und diesbezüglich informieren.

Höhe des Sachbezuges

Sachbezüge sind Entgeltsbestandteile sowohl bei der **Ermittlung der Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung** als auch bei der **Ermittlung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage**.

Sie müssen beim Arbeitnehmer angesetzt werden, wenn ein firmeneigenes Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer kostenlos für private Fahrten zur Verfügung gestellt wird. **Monatlich sind 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten** anzusetzen. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist für die Berechnung der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung heranzuziehen. Dies gilt auch für sehr alte Fahrzeuge. Der anzusetzende Höchstbetrag beträgt **€ 600,00**. Dieser Sachbezug ist sowohl bei der Ermittlung der Lohnsteuer anzusetzen als auch

bei der Ermittlung des Sozialversicherungsbeitrages.

Diese Werte reduzieren sich um die Hälfte (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten und maximal € 300,00), wenn die Privatfahrten des Arbeitnehmers im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich betragen. Zum Nachweis der gefahrenen Kilometer ist ein **lückenlos geführtes Fahrtenbuch** nötig!

Leistet der Arbeitnehmer Kostenbeiträge, so mindert das den Sachbezugswert. Trägt

der Arbeitnehmer lediglich die Treibstoffkosten selbst, so handelt es sich hierbei nicht um einen Kostenbeitrag.

Sachbezug für Parkplätze

Ein **Sachbezug von € 14,53** ist anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken; jedoch nur in jenen Bereichen, die der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung unterliegen.



© Lucian Titu - Fotolia.com

AKTUELLER PRÜFUNGSSCHWERPUNKT

PRÜFUNGEN DER FINANZPOLIZEI (FRÜHERE KIAB)

Mit Jänner 2011 wurde aus der KIAB (Sondereinheit für Betrugsbekämpfung) die **Finanzpolizei (FinPol)**.

Neben den KIAB- Teams umfasst die Finanzpolizei auch Mitarbeiter aus der Betriebsprüfung, der Abgabensicherung und der GPLA sowie aus Stabstellen des Bundesministeriums für Finanzen.

Die neu geschaffene Finanzpolizei ist sowohl für die **Bekämpfung der Schwarzar-**

beit als auch für **Fälle von Steuerhinterziehungen** zuständig.

ANMELDUNG DIENSTNEHMER

Zurzeit wird bei Prüfungen ein besonderes Augenmerk auf die Anmeldung von Dienstnehmern gelegt. Bei der Anmeldung ist eine genaue Vorgehensweise sehr wichtig. Das bei der Anmeldung erhaltene **Übermittlungsprotokoll** muss **aufbewahrt** werden. Bei einer Prüfung werden die Arbeitszeitaufzeichnungen der Arbeitnehmer mit den

Übermittlungsprotokollen der Anmeldungen verglichen. Dabei wird kontrolliert, ob die Stundenaufzeichnungen nach der Übermittlung der Anmeldung begonnen haben.

Ist die Anmeldung auch **nur eine Minute nach** dem Arbeitsbeginn des neuen Arbeitnehmers übermittelt worden, kann die Behörde eine Strafe verhängen! Jeder Arbeitnehmer **muss vor dem Arbeitsbeginn** bei der zuständigen Krankenkasse **gemeldet** werden. Dies kann mittels einer Voll- oder Mindestanmeldung geschehen.

PRÜFUNG VON UID-NUMMERN

Ab **1.7.2011** treten Änderungen bei der Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (UID-Nummern) in Kraft.

Die Überprüfung ist nur mehr über Finanz-Online zulässig. **Die Ergebnisse der Überprüfung müssen**

ausgedruckt werden und zusammen mit den Buchhaltungsunterlagen aufbewahrt werden.

TIPPS

Stand: 06.05.2011

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %; Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFT MBH

Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge werden nur mit Kapitalertragsteuer besteuert.

Endbesteuerung von Kapitalerträgen



© Olaf Schwentny - Fotolia.com

Bestimmte Kapitalerträge sind mit der **Kapitalertragsteuer von 25 % (KESt), endbesteuert**. Endbesteuert bedeutet, dass mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer als abgegolten gilt. Diese Form der Steuerabgeltung gilt für alle natürlichen Personen.

Endbesteuerte Kapitalerträge

Mit Kapitalertragsteuer endbesteuert sind z.B. private Zinserträge aus **Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen** aus Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Wenn diese Art der Kapitalerträge aus dem Ausland bezogen wird, sind sie nicht kapitalertragsteuerpflichtig, sondern werden im Wege der Einkommensteuerveranlagung besteuert.

Kapitalertragsteuerabzug

Der Kapitalertragsteuer-Abzug bei inländischen Kapitalerträgen wird direkt von der inländischen, auszahlenden Stelle oder der inländischen, depotführenden Stelle durchgeführt. Der zum Abzug Verpflichtete (z.B. ein Kreditinstitut) muss die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abführen.

Option zur Regelbesteuerung

Der Empfänger der endbesteuerten Kapitalerträge muss diese nicht mehr in der jährlichen Steuererklärung deklarieren. Sollte er nicht von der Endbesteuerung Gebrauch machen wollen, ist es möglich, im **Rahmen der Veranlagung zur Besteuerung mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif zu optieren** (Option zur Regelbesteuerung). Eine Option wäre z.B. vorteilhaft, wenn der zur Anwendung kommende Einkommensteuersatz geringer ist als die 25 % KESt. ■

STEUERTERMINE // JUNI 2011

Fälligkeitsdatum 15. Juni 2011

USt, NoVA, WerbeAbg. für April

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Mai

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
April 2011	3,3	113,2	125,2
März 2011	3,1	112,7	124,6
Februar 2011	3,0	111,4	123,2

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wie binden Führungskräfte Leistungsträger ans Unternehmen?

MITARBEITERBINDUNG

Einen gut ausgebildeten Arbeitnehmer an die Konkurrenz zu verlieren, kann für Unternehmen teuer werden. Vermitteln Sie Ihren Mitarbeitern Anerkennung, fordern Sie die Mitarbeiter im richtigen Maß und investieren Sie Zeit, um die Unternehmenskommunikation zu verbessern – so verringern Sie Ihre Fluktuationsrate.

ANERKENNUNG

Anerkennung wird dem Mitarbeiter nicht nur durch ein höheres Gehalt entgegengebracht. Unbestritten ist aber: Ein zu niedriges Gehalt führt zu Unzufriedenheit. Aufrichtiges Lob vermittelt dem Mitarbeiter **Wertschätzung** für seine Arbeit. Anerkennung wird aber auch durch eine **Erweiterung des Verantwortungsbereiches** entgegengebracht. Durch einen Aufstieg auf der Karriereleiter werden neue Entwicklungsperspektiven geboten.

LEISTUNGSTRÄGER WOLLEN GEFORDERT WERDEN

Geben Sie dem Mitarbeiter die Möglichkeit, durch gezielte **Aus- und Weiterbildungsprogramme** seine Kompetenzen zu erweitern. Dem Mitarbeiter sollten **Entscheidungsfreiräume** gelassen werden, z.B. in der flexiblen Gestaltung seiner Arbeitszeit (Heimarbeit) oder über die Art und Weise, wie er seine Arbeit erledigt. Um die Arbeit abwechslungsreich zu gestalten, könnten Jobrotationen angeboten werden.

UNTERNEHMENSKOMMUNIKATION

Vermitteln Sie dem Mitarbeiter, warum seine Arbeit „Sinn“ macht. Mitarbeiter müssen die **Visionen und Ziele des Unternehmens kennen**. Es ist gut, wenn Mitarbeiter auch emotional ans Unternehmen gebunden werden, indem der Teamgedanke gestärkt wird.

KÜNDIGUNG EINES LEISTUNGSTRÄGERS

Kollegen sollten immer informiert werden über die Arbeiten der anderen. So kann bei einer Kündigung die Arbeit von einem anderen übernommen werden. Oft erfüllen sich die Erwartungen an den neuen Job nicht. Kontaktieren Sie den ehemaligen Mitarbeiter nach einiger Zeit – möglicherweise kommt er gerne wieder zurück.